STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

Ersatz des Reglements für das Gemeindearchiv durch ein Reglement Informationsverwaltung. V4.1.3

Ausgangslage

Die Anforderungen an die Gemeinde bezüglich Informationsverwaltung- und Archivierung sind während den letzten Jahren stetig gestiegen und werden voraussichtlich auch in den kommenden Jahren noch deutlich ansteigen. Einerseits gilt es immer mehr Informationen, welche auf immer zahlreicheren Kanälen in die Verwaltung gelangen (Physische Post, E-Mail, E-Governement, Telefon, SMS etc.) zu bewältigen, andererseits haben sich aber auch die gesetzlichen Grundlagen für die Verwaltung, Aufbewahrung und Verfügbarmachung dieser Informationen geändert. So steht die Gemeinde heute im Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip sowie zwischen dem Gebot der Ökonomie und Effizienz und dem Gebot der Sicherheit und Beständigkeit öffentlicher Daten.

Die heute relevanten rechtlichen Grundlagen sind:

- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4)
- Verordnung über die Information und den Datenschutz (VIDG, LS 170.41)
- Archivgesetz (LS 432.11)
- Archivverordnung (LS 432.111)

Diese rechtlichen Grundlagen regeln insbesondere die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Archivaufgaben innerhalb des Kantons Zürich. Daraus ergeben sich auch die Pflichten für die Gemeindebehörden, die für die Organisation der Archive notwenigen Anordnungen zu erteilen und die Aufsicht darüber zu wahren.

Das heute noch gültige Reglement für das Gemeindearchiv datiert aus dem Jahre 1966. Eine Überarbeitung war längstens fällig, wurde aber mit Blick auf die Einführung einer elektronischen Informationsverwaltung aufgeschoben.

Das neue Reglement Informationsverwaltung

Ein neues Reglement Informationsverwaltung wurde im Rahmen des Pilotprojekts integrierte Informationsverwaltung erarbeitet und liegt nun vor. Dieses und die vom Stadtschreiber zu erlassende Weisung Informationsverwaltung fassen nun die aktuellen und wichtigen Grundsätze der Informationsverwaltung und Archivierung zusammen. Gleichzeitig wurde ein neuer Aktenplan erarbeitet, der mit der elektronischen Informationsverwaltung ab 1. Januar 2017 Gültigkeit haben soll.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

Rechtskonforme Informationsverwaltung erleichtert die Bearbeitung von Geschäften und ermöglicht ein nachvollziehbares und transparentes Handeln. Damit wird sichergestellt, dass Unterlagen ausreichende Beweiskraft haben und dass sie angemessen aufbewahrt, archiviert oder vernichtet werden.

Das vorliegende Reglement regelt die Informationsverwaltung der Stadt Opfikon nach den Vorgaben des kantonalen Archivgesetzes und des Gesetzes über die Information und den Datenschutz sowie den zugehörigen Verordnungen. Sie sind die Grundlage für eine rechtskonforme Informationsverwaltung.

Das Reglement Informationsverwaltung ist wiederum bewusst kurz und knapp gehalten. Mit der Weisung werden die operativen Handlungsanweisungen festgehalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Informationsverwaltung in der ganzen Verwaltung nach gleichen Grundsätzen durchgeführt wird. Änderungen und Anpassungen an neue Gegebenheiten sind durch den Stadtschreiber einfach machbar. Für die operative Umsetzung der elektronischen Geschäftsverwaltung mit der Software Axioma liegt weiter ein Organisationshandbuch vor, das ständig aufgrund von Neuerungen angepasst werden kann.

Der Erlass des Reglements Informationsverwaltung fällt gemäss Art. 43 Abs. 3 und Art. 34 der Gemeindeordnung in die Kompetenz des Stadtrates. Die Weisung wird vom Stadtschreiber erlassen.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Reglement Informationsverwaltung wird genehmigt und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

2. Von der Weisung Informationsverwaltung wird positiv Kenntnis genommen. Der Stadtschreiber wird eingeladen, die Weisung auf den 1. Januar 2017 zu erlassen.

3. Vom neuen Aktenplan, gültig ab 1. Januar 2017 wird positiv Kenntnis genommen.

4. Die Präsidialabteilung wird beauftragt, die Gesetzessammlung nachzuführen.

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, schriftlich und unter Beilage einer Kopie dieses Beschlusses beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse. 3, 8180 Bülach, Einsprach erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:

   - Büro Gemeinderat
   - Abteilungsleitende
     WBKAS-Archivreglement

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:	Der Stadtschreiber:
Paul Remund	Hansruedi Bauer

VERSANDT:
22. SEPT. 2016